

Sehr geehrter Herr ...

Vielen Dank für Ihre Antwort auf meine Anfrage, ob meine Informationen zutreffen, dass neue Turbinen in WKA der Agger eingebaut werden.

Der Einbau der Turbinen verwundert mich insofern, als der "Oberberg-Erlass" vom 7.11. 2016 ein Vorgehen verspricht, das sicher stellt, "dass sowohl die Anforderungen aus der laufenden vertieften Überprüfung, als auch der ökologischen Anforderungen nach WHG zeitlich in einem Verfahren zusammengeführt werden, so dass ein Betreiber eine wirtschaftliche Prüfung, ob sich die Weiterführung des Betriebs in Anbetracht der zu erfüllenden Anforderungen an die Standsicherheit sowie der auch zu erfüllenden ökologischen Anforderungen rechnet, durchführen kann."

Nunmehr will der Betreiber vor Abschluss der vertieften Überprüfung und vor einer Abschätzung der Kosten für die Standsicherheit und vor einer Kostenabschätzung der Durchgängigkeitsmaßnahmen neue Turbinen einbauen. Das ist ein anderer Weg, als ihn vor Jahren der "Oberberg-Erlass" in Aussicht gestellt hat.

Das wirft die Frage auf, ob der Betreiber Ihnen gegenüber die Zusage gemacht hat, neben den Kosten aus der vertieften Überprüfung der Anlagen auch die Kosten der ökologischen Anforderungen zu übernehmen? Die Rechtsauffassung der Aggerkraftwerke GmbH & Co.KG war zumindest noch auf dem von uns beiden am 14. August 2014 besuchten Arbeitsgespräch in Ihrem Haus, dass sie mit den Kosten der Durchgängigkeit nichts zu tun habe. Zitat aus dem Protokoll des Arbeitsgespräches:

"Herr Grimmer (Aggerkraftwerke GmbH & Co.KG) verdeutlicht, dass ein Altrecht besteht. Die verfassungsrechtliche Prüfung derartige Altrechte ist noch nie erfolgt. ... Eine Lösung für das Problem der Mindestwasserführung sieht er als möglich an, für die Durchgängigkeit nicht." Diesen Standpunkt wolle man bis zur obersten Instanz durchfechten, so der Vertreter der Aggerkraftwerke damals.

Ich habe dieser Auffassung umgehend widersprochen und aus einem Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 31.7. 2012 (im Protokoll fälschlicherweise 2011) an die damaligen Betreiber zitiert. Hier wird explizit auf die herzustellende Durchgängigkeit hingewiesen. "Damit wäre aus seiner Sicht die Durchgängigkeit ausreichend thematisiert worden", so das Protokoll.

Es stellt sich die Frage, ob Sie zwischenseitlich, auch nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Gültigkeit des WHG bei Anlagen nach altem Recht, der Aggerkraftwerke klar gemacht haben, dass sie die Kosten der Durchgängigkeit zu tragen hat. Der Vorbesitzer, die Aggerkette von Dr. Walters, ist meiner Einschätzung nach aus der Wasserkraft in Engelskirchen ausgestiegen, nachdem er die Kosten für die Durchgängigkeit auf sich zukommen sah.

Nachdem der "Oberberg-Erlass" nunmehr durch Ihre Reaktion auf die Zurkenntnisnahme des Austauschs der Turbinen zur Makulatur geworden ist, frage ich Sie, welche Vorstellung die Bezirksregierung nunmehr hat, die flussökologischen Anforderungen nach §§ 33- 35 WHG durchzusetzen.

Dringenden Handlungsbedarf sehe ich auch insofern, als sich bei Einbau neuer Turbinen in das WKA Ehreshoven I im alten Aggerbett gravierende Änderungen des Wasserhaushaltes ergeben würden. War es bislang so, dass in der wärmeren Jahreshälfte, wenn die Turbinen still standen, alles Wasser der Agger in das alte Aggerbett lief und im Gegensatz zu den Zeiten der Stromproduktion, bei denen wegen des Betriebs der Kläranlage lediglich 500 Liter pro Sekunde eingespeist werden, dort noch relativ komfortable Zustände herrschten, so wird es bei Einbau einer kleineren Turbine nunmehr zu gravierenden Änderungen des Wasserhaushaltes im alten Aggerbett kommen. Insofern ist es angezeigt, die Änderung der Turbinenbestückung der WKA als Gewässerausbauverfahren nach § 68 Abs.2 WHG mit gesetzlicher Beteiligung der Naturschutzverbände zu behandeln.

Ein weiteres Problem sehe ich darin, dass nach wie vor von Ihrer Behörde keine Mindestwasserführung für das alte Aggerbett nach § 33 WHG festgelegt worden ist. Die festgelegten 500 Liter pro Sekunde wurden nicht im Rahmen des § 33 WHG, sondern im Rahmen der Erlaubnis des Betriebs der Kläranlage Engelskirchen zur Sicherstellung der Agger als Vorfluter festgelegt. Im "Oberberg-Erlass" heißt es, dass es im Rahmen notwendiger Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren den Betreibern auch die Anforderungen nach den §§ 33 - 35 WHG aufzugeben seien. "Dazu müssen zunächst durch den Betreiber die fachlichen Grundlagen für die Festlegung der Mindestwasserführung erarbeitet und die möglichen ökologischen Auswirkungen seiner Anlage untersucht werden." Ich gehe davon aus, dass diese Aufgabe bislang von dem Betreiber nicht erledigt wurde und dass Sie auch keine Maßnahmen ergriffen haben, diese Aufgabe einzufordern.

In dem Zusammenhang möchte ich Sie an die Aufforderungen seitens der Gremien des Oberbergischen Kreises und der Gemeinde Engelskirchen erinnern, die seit 2014 immer wieder die Beendigung der elenden Verhältnisse im alten Aggerbett, das das Land NRW zur Zielartenkulisse von Lachs und Aal ausgewiesen hat, angemahnt haben.

Aus meiner Sicht wäre es volkswirtschaftlich sinnvoll und im Hinblick auf die von der EU-Kommission im Rahmen der Biodiversitätsstrategie für 2030 geforderte Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen wünschenswert, die Aggerkraftwerke bei dem Ausstieg aus der Wasserkraft in Engelskirchen zu unterstützen. Mit dem Geld, welches für die Durchgängigkeit der 6 Stauanlagen erforderlich wäre, könnte durch Installation von Windkraft mehr Strom generiert werden, als das dies momentan durch die vorhandenen Wasserkraftanlagen möglich ist.

Herzliche Grüße von der Agger
F. Meyer